

STATUTEN



Ski-Club Näfels

- Since 1932 -

Statuten des Ski-Clubs Näfels

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Ski-Club Näfels (nachstehend SC Näfels genannt) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der SC Näfels hat Sitz in Glarus Nord, 8752 Näfels.
- Art. 2 Der SC Näfels gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem OSSV an. Der SC Näfels ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.
Der SC Näfels kann sich weiteren Verbänden anschliessen, die nicht im Widerspruch zu den oben erwähnten Verbänden stehen.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der SC Näfels bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports und andere für die körperliche Ertüchtigung geeignete Sportarten, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des SC Näfels sind folgende:
- Förderung des Skisports auf allen Altersstufen,
 - Unterstützung der wettkampfbegeisterten Clubmitglieder,
 - Aufnahme von neuen Trends aus dem Schneesport,
 - Förderung der Kameradschaft,
- Art. 5 Der SC Näfels erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports,
 - Organisation von Wettkämpfen,
 - Organisation von Kursen,
 - Organisation von gesellschaftlichen Anlässen

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des SC Näfels sind:

Aktivmitglieder

- a) Jugendorganisation JO
- b) Junioren
- c) Senioren
- d) Freimitglieder

Passiv

- e) Passivmitglieder

Spezialmitglieder

- f) Clubehrenmitglieder

Art. 7 Aktivmitglieder

- a) JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.
 - 1. Der SC Näfels führt eine Jugendorganisation, deren Zweck es ist, der Jugend eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten, die Jugend in den Wettkampfsport einzuführen sowie neue Clubmitglieder zu gewinnen.
 - 2. Die JO-Kasse wird separat geführt. Die Aufwendungen werden aus Beiträgen der Teilnehmer und eventuellen Gönnerbeiträgen gedeckt
 - 3. Die Ausgaben bestehen hauptsächlich aus Verwaltungskosten, Kosten für Training und Wettkampf und weiteren Vereinsanlässen.
 - 4. Die JO-Kasse soll nach Möglichkeit selbsttragend sein. Der SC Näfels kann die JO finanziell unterstützen.
- b) Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig
- c) Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
- d) Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Sie sind stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch nicht beitragspflichtig.

Art. 8 Passivmitglieder

- e) Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 9 Spezialmitglieder

- f) Clubehrenmitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.

Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 10 Aufnahme von Clubmitgliedern

In den SC Näfels werden Damen und Herren entsprechend der Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des OSSV.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den SC Näfels damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an Swiss-Ski übermittelt.

Art. 11 Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

4. Rechte und Pflichten des SC Näfels

Art. 13 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des SCs Näfels werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im November für das laufende Vereinsjahr erhoben.

Art. 14 Für die Verbindlichkeit des SC Näfels haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

5. Organe des SC Näfels

Art. 15 Die Organe des SC Näfels sind:
a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist das oberste Organ des SC Näfels. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung, in der Regel am letzten Oktoberwochenende statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Art. 17 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren.¹
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Decharge.
c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
d) Ehrungen von Clubehrenmitgliedern.
e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien.
f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
g) Genehmigung von Reglementen.
h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
i) Auflösung des Ski-Clubs

¹ Die männliche Form beinhaltet beide Geschlechter

- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 18 Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten (vgl. Art. 26)
- die Auflösung des Ski-Clubs (vgl. Art. 27)

Art. 19 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 20 Im Vorstand des SC Näfels sollten mindestens folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Clubpräsidenten oder Vizepräsidenten zwingend vorausgesetzt ist.

Art. 21 Dem Vorstand obliegt die Führung des SC Näfels. Er verfügt über sämtliche Entscheidkompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach außen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 22 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 23 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

6. Gönner


Art. 24 Gönner sind natürliche und juristische Personen, die unabhängig von einem Club, den SC Näfels durch Beiträge unterstützen. Die Mitgliedschaft erfolgt mit der Einzahlung des Gönnerbeitrages und dauert ein Vereinsjahr. Diese kann erneuert werden. Wird der Gönnerbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Gönner werden den Verbänden nicht gemeldet.

7. Verschiedenes

- Art. 25 Das Rechnungsjahr des SC Näfels dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.
- Art. 26 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- Art. 27 Eine Auflösung des SC Näfels kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim OSSV zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Glarus Nord zuhanden der Dorfkommision Näfels zur Förderung des Sports, insbesondere des Jugendskispports.
- Art. 28 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des SC Näfels vom 24. Oktober 2015 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Näfels, 24. Oktober 2015

SC Näfels



Präsident
Oliver Landolt



Aktuar
Mathias Müller